



VAA-Informationen

Rechtsschutzrichtlinien.

In dieser Broschüre wird aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit das generische Maskulinum verwendet. Damit sind jedoch grundsätzlich alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten gemeint.

Inhalt

| | |
|---|----------|
| Rechtsschutz im VAA | 4 |
| Richtlinien für die Gewährung von Rechtsschutz | 5 |
| Auskünfte | 5 |
| § 1 | 5 |
| Beistand | 5 |
| § 2 | 5 |
| Rechtsschutz | 5 |
| § 3 | 5 |
| Versagung von Beistand und Rechtsschutz | 6 |
| § 4 | 6 |
| Form und Inhalt der Anträge auf Beistand und Rechtsschutz | 6 |
| § 5 | 6 |
| Entscheidung über Gewährung von Beistand und Rechtsschutz | 6 |
| § 6 | 6 |
| Nachträgliche Entziehung von Beistand und Rechtsschutz | 7 |
| § 7 | 7 |
| Sonderbestimmungen für den Rechtsschutz | 7 |
| § 8 | 7 |
| Kosten für Auskunft, Beistand und Rechtsschutzverfahren | 7 |
| § 9 | 7 |
| Regelung für Hinterbliebene | 7 |
| § 10 | 7 |
| Sonderregelung für studentische Mitglieder | 7 |
| § 11 | 7 |

Stand: Januar 2021

Rechtsschutz im VAA

Im VAA haben VAA-Mitglieder Anspruch auf Rechtsberatung, Beistand und Rechtsschutz. Der Umfang dieser Leistungen und die Bedingungen sind in den auf den Folgeseiten erläuterten „Richtlinien für die Gewährung von Rechtsschutz“ geregelt.

Ansprechpartner ist entweder die VAA-Geschäftsstelle Köln oder das VAA-Büro Berlin. Den ersten Kontakt können VAA-Mitglieder schriftlich, telefonisch oder per E-Mail herstellen. Die VAA-Juristen werden sich dann der Fragen annehmen.

Beratung, Beistand und Rechtsschutz erhalten Verbandsmitglieder kostenfrei. Darüber hinaus übernimmt der VAA im Rahmen des Rechtsschutzes bei gerichtlichen Auseinandersetzungen sämtliche gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.

Ist eine gerichtliche Auseinandersetzung erforderlich, wird die Prozessvertretung grundsätzlich von einem Juristen des Verbandes übernommen. Beauftragt ein Mitglied einen Rechtsanwalt außerhalb des VAA, erstattet der Verband die hierdurch entstehenden Anwaltskosten grundsätzlich nicht. Einzige Ausnahme von dieser Regelung: Die Beauftragung des Anwalts erfolgt nach ausdrücklicher Einwilligung des Verbandes, die im Vorfeld der Mandatierung einzuleiten ist.

Richtlinien für die Gewährung von Rechtsschutz

Der Verband vertritt die Interessen seiner ordentlichen Mitglieder – einschließlich der aus dem Berufsleben ausgeschiedenen Mitglieder – in allen Fragen des Arbeits-, Erfinderschutz- und Sozialversicherungsrechts, die sich aus dem Anstellungsverhältnis ergeben. Darüber hinaus vertritt der VAA seine ordentlichen Mitglieder in gleichem Umfang auch in beamtenrechtlichen Fragen. Der Vorstand gewährt hierzu

- a) Auskünfte
- b) Beistand
- c) Rechtsschutz

nach Maßgabe dieser Bestimmungen:

Auskünfte

§ 1

Auskünfte werden von der Geschäftsstelle mündlich oder schriftlich erteilt, gegebenenfalls unter Hinzuziehung des ständigen Rechtsberaters. Sie sind unverbindlich.

Ein Anspruch auf Erteilung von Auskünften besteht nach einer Mitgliedschaft von einem Monat. Diese Wartezeit entfällt bei Vertragsberatungen für Berufsanfänger.

Beistand

§ 2

Bei Streitigkeiten gewährt der Verband seinen Mitgliedern Beistand. Dieser erfolgt entweder schriftlich oder mündlich.

Ein Anspruch auf Gewährung von Beistand besteht nach einer Mitgliedschaft von drei Monaten. Der Beistand endet mit der gütlichen Beilegung des Streitfalles.

Rechtsschutz

§ 3

Ein Anspruch auf Gewährung von Rechtsschutz besteht nach einer Mitgliedschaft von sechs Monaten.*

Rechtsschutz ist auch in den Fällen zu gewähren, in denen ein Mitglied durch öffentliches Eintreten für Verbandsinteressen in ein gerichtliches Verfahren verwickelt wird.

Rechtsschutz kann ferner gewährt werden in Fällen, die nicht arbeits-, erfinderschutz- oder sozialversicherungsrechtlicher Art sind, deren Klärung aber im allgemeinen Verbandsinteresse liegt und die mindestens in einer mittelbaren Beziehung zur Berufstätigkeit stehen.

* Ordentliche Mitglieder mit der Stellung des gesetzlichen Vertreters einer juristischen Person erhalten für Streitigkeiten aus dem Anstellungsverhältnis nur Rechtsschutz, wenn hierfür – abweichend von der gesetzlichen Zuständigkeit der Zivilgerichte – die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit ausdrücklich vereinbart ist.

Im Rahmen des gewährten Rechtsschutzes sorgt der Verband bei gerichtlichen Verfahren für eine für das Mitglied kostenfreie geeignete Vertretung und übernimmt dem Mitglied auferlegte Kosten. Der Verband bestimmt die geeignete Vertretung nach seinem Ermessen.

In Arbeitnehmererfindersachen vertritt der Verband seine Mitglieder ohne Einschränkungen vor der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt. Der Verband ist berechtigt, das Mitglied zunächst auf die Durchführung des Schiedsstellenverfahrens zu verweisen. Freie oder freigewordene Erfindungen sind nicht vom Rechtsschutz erfasst. Sofern es um die Frage geht, ob eine freie oder eine Dienstleistungserfindung vorliegt, gewährt der VAA nur dann Rechtsschutz, wenn die Feststellung des Vorliegens einer Dienstleistungserfindung begehrt wird.

In gerichtlichen Arbeitnehmererfindersachen ist der Rechtsschutz des Verbandes eingeschränkt: Der Verband erstattet die dem Mitglied entstehenden Kosten (Anwalt-, Gerichts- sowie sonstige Kosten) bis zu einem alle Instanzen abdeckenden Betrag von insgesamt 10.000 Euro. Darüber hinaus gehende Kosten hat das Mitglied selbst zu tragen.

Rechtsschutz für Mitglieder, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tätig sind, wird nur gewährt, wenn das Verfahren vor einem Gericht der Bundesrepublik Deutschland anhängig gemacht werden kann.

Versagung von Beistand und Rechtsschutz

§ 4

Beistand und Rechtsschutz sind für Streitfälle zu versagen, deren Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint. Sie können versagt werden für Streitfälle, die vor dem Eintritt des Mitgliedes in den Verband entstanden sind. Bei derartigen Streitfällen kann auch die Erteilung von Auskünften versagt werden.

Ein Streitfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem das Mitglied, der Gegner oder ein Dritter begonnen hat oder haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. Rechtsschutz kann ferner versagt werden, wenn dieser einem Mitglied in einem früheren Verfahren gemäß § 7 entzogen ist.

Form und Inhalt der Anträge auf Beistand und Rechtsschutz

§ 5

Anträge auf Gewährung von Rechtsschutz sind an die Geschäftsstelle zu richten. Sie haben neben dem Nachweis der Beitragszahlung eine eingehende Darstellung des Sach- und Streitstandes unter Beifügung sämtlicher zur Beurteilung notwendiger Unterlagen zu enthalten, zum Beispiel Anstellungsvertrag, Betriebsordnung, Satzungen der Sozialversicherungsträger, Schriftwechsel mit der Gegenpartei et cetera.

Entscheidung über Gewährung von Beistand und Rechtsschutz

§ 6

Über die Erteilung von Auskünften und die Gewährung von Beistand entscheidet die Geschäftsstelle, über die von Rechtsschutz und dessen Umfang der Verbandsvorstand. Die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Beschluss über die Versagung von Rechtsschutz ist zu begründen. Die Gewährung von Rechtsschutz in den Fällen des § 3 Absatz 3 liegt im freien Ermessen des Verbandsvorstandes.

Der Rechtsschutz erstreckt sich jeweils auf eine Instanz.

Nachträgliche Entziehung vor Beistand und Rechtsschutz

§ 7

Beistand und Rechtsschutz können entzogen werden, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die eine vorherige Versagung gerechtfertigt hätten. Rechtsschutz kann ferner entzogen werden, wenn das Mitglied dem Weisungsrecht des Verbandes gemäß § 8 zuwiderhandelt oder seine Mitgliedschaft erlischt.

Sonderbestimmungen für den Rechtsschutz

§ 8

Rechtsschutzsachen sind unbeschadet der persönlichen Verantwortung des Mitgliedes für eine sachgemäße Durchführung des Verfahrens nach den Weisungen des Verbandes beziehungsweise des von ihm gestellten Vertreters zu führen. Der Abschluss eines Vergleichs, Klagerücknahme oder Zustimmung zur Klagerücknahme durch die Gegenpartei bedürfen der Zustimmung des Verbandes.

Kosten für Auskunft, Beistand und Rechtsschutzverfahren

§ 9

Auskunft und Beistand werden kostenlos gewährt. Im Rechtsschutzverfahren hat das Mitglied im Falle der Kostenerstattung durch die Gegenpartei die vom Verband vorschussweise zur Verfügung gestellten Beträge zurückzuerstatten.

Im Übrigen besteht für das Mitglied nur dann eine Rückerstattungspflicht, wenn ihm der Rechtsschutz gemäß § 7 nachträglich entzogen wurde.

Hat das rechtsschutzbegehrende Mitglied ohne Zustimmung des Verbandes die Vertretung einem Rechtsanwalt übertragen, so fallen dessen Kosten dem Mitglied zur Last.

Regelung für Hinterbliebene

§ 10

Auf die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder finden die vorstehenden Richtlinien sinngemäß Anwendung.

Sonderregelung für studentische Mitglieder

§ 11

Abweichend von den vorstehenden Regelungen erhalten auch außerordentliche Mitglieder gemäß § 3 Absatz 5 der Satzungen (studentische Mitglieder) Auskünfte im Sinne von § 1 ohne Einhaltung einer Wartefrist.

VAA
Mohrenstraße 11 – 17
50670 Köln
Tel. +49 221 160010
Fax +49 221 160016
Mail info@vaa.de



VAA
Kaiserdamm 31
14057 Berlin
Tel. +49 30 3069840
Fax +49 30 30698420
Mail info.berlin@vaa.de

www.vaa.de



DIE VERTRETUNG DER
FACH- UND FÜHRUNGSKRÄFTE
IN CHEMIE UND PHARMA